

## § 1476 BGB

(1) Der Überschuss, der nach der Berichtigung der Gesamtsverbindlichkeiten verbleibt, gebührt den [Ehegatten](#) zu gleichen Teilen.

(2) Was einer der [Ehegatten](#) zum Gesamtgut zu ersetzen hat, muss er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit er den Ersatz nicht auf diese Weise leistet, bleibt er dem anderen [Ehegatten](#) verpflichtet.